



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-331/2014-21

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH,
Mürzzuschlag
Erweiterung des Windparks Moschkogel
UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 3. Juli 2015

**Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH, Mürzzuschlag
Erweiterung des Windparks Moschkogel**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH mit dem Sitz in Mürzzuschlag (FN 134595 i des Landesgerichtes Leoben) vom 21. Juli 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH „Erweiterung des Windparks Moschkogel“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5

Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2

Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) und b) Spalte 2

Anhang 1 Z 46 lit. e) und f) Spalte 3

Kosten

I. Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2015:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,20
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10)	€	<u>12,20</u>

Gesamtsumme: € 25,40

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

II. Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 21. Juli 2014
	<u>2x 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die Projektunterlagen

Gesamtsumme: € 57,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 21. Juli 2014 hat die Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH mit dem Sitz in Mürzzuschlag (FN 134595 i des Landesgerichtes Leoben) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH „Erweiterung des Windparks Moschkogel“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden eine Koordinatenliste, ein Technisches Datenblatt und Lageskizzen der Windkraftanlagen sowie Unterlagen betreffend die Fachbereiche Schallschutz (Mail der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 12. Mai 2014 und Schallberechnungen, erstellt von der Energiewerkstatt Verein, Heiligenstatt 24, 5211 Friedburg, datiert mit 9. Juli 2014), Wildökologie (Gutachten zur Frage möglicher Auswirkungen auf das Auerhuhn vom 23. Juni 2014, erstellt von der ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz) und Naturschutz (Fachgutachten Fledermäuse vom 1. Dezember 2014 mit Nachtrag vom 15. Jänner 2015, erstellt von der ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz) vorgelegt.

II. Mit Schreiben vom 22. Juli 2014 wurden die Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung, Schallschutz, Wildökologie und Naturschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

III. Mit Schreiben vom 28. Juli 2014 hat die Projektwerberin die Anzeige an die Naturschutzbehörde übermittelt.

IV. Am 4. August 2014 erstattete die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 22. Juli 2014 mit oben angeführtem Bezug wurde die unterzeichnende Sachverständige des Fachbereiches Bau- und Landschaftsgestaltung beauftragt, in oben angeführter Causa Befund und Gutachten zur Beantwortung folgender Fragen zu erstellen:

1. *Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
2. *Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?*

Die folgende Gutachtenerstellung erfolgt im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft.

ad 1) Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

- *Visualisierungen aus Richtung Norden und Westen*
- *Koordinaten*
- *Lageskizze*
- *Technisches Datenblatt*

Im Zusammenhang mit den Kenntnissen der örtlichen Gegebenheiten, dem Informationsstand der Gutachterin aus Verfahren im Umfeld der geplanten Änderung und den im GIS Steiermark zur Verfügung stehenden Informationen sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend.

ad 2) Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

Die Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH, Wiener Straße 35, 8680 Mürzzuschlag, betreibt am Standort Ganz (Gst. Nr. 236, KG Auersbach) 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW. Im Jahr 2012 erfolgte eine Erweiterung des Windparks um 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW auf den Gst. 236 und 237 der KG Auersbach, sodass sich eine Gesamtleistung des Windparks von 16,1 MW ergibt.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von 2,3 MW auf Gst. Nr. 236 KG Auersbach. Die Anlagen der Erweiterung sind mit einer Nabenhöhe von 85m geplant, der Rotordurchmesser beträgt 71 m. Die Standorte liegen in einer Seehöhe von rd. 1460 – 1490m.

Die technischen Anlagendetails sind in Form eines Datenblatts der Fa. Enercon Bestandteil der vorliegenden Unterlagen.

Der Standortraum der geplanten Anlagen liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Die nächstgelegenen Schutzgebietsausweisungen sind das Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos (NSG 08 b) und das Landschaftsschutzgebiet Pretul – Stuhleck (LS 22).

Der Windpark Moschkogel liegt innerhalb einer im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013) ausgewiesenen Vorrangzone. Aufgrund der besseren Windeignung wurden in die Vorrangzonen nur die höchstgelegenen Bereiche des Höhenzugs einbezogen. Die geplanten Anlagen liegen außerhalb der Vorrangzone.

Das Planungsgebiet liegt großräumig betrachtet im nordöstlichen Teil des Steirischen Randgebirges im Bereich des kristallinen Mittelgebirges der Fischbacher Alpen, die das Mürztal im Süden bzw. das Feistritztal im Norden begrenzen und durch langgestreckte, breite Kammrücken und dazwischenliegende, tief eingeschnittene Kerbtäler geprägt sind.

Der gesamte Gebirgszug weist abgerundete Bergformen und eine sanft wellenförmige Kammlinie auf und verfügt über großflächige, nur durch Rodungsflächen unterbrochene starke Bewaldung. Nur die höchstgelegenen Kammbereiche, vom Stuhleck bis zur Rattener Alm, entragen mit ihrem annähernd durchgehenden baumfreien Kammbereich der typischen Mittelgebirgsbewaldung.

Der Höhenrücken vom Stuhleck über das Grazer Stuhleck, Geiereck, Pretul, den Steinriegel bis zum Hauereck stellt eine langgestreckte, als topografische Einheit zu sehende Gebirgsformation mit annähernd gleichen Landschaftsstrukturen und Vegetationsformen dar, wobei die Kammlinie in gleichmäßiger Wellenbewegung von Nordosten nach Südwesten leicht abfällt und an den Nordseiten von Pretul und Stuhleck Kare und Moränen aufweist. Ungefähr mittig zwischen den normal zur Hauptrichtung der Fischbacher Alpen verlaufenden Seitenrücken der Amundsenhöhe und der Schwarzriegelalm liegt der Seitenkamm von Moschkogel und Geiereckalm mit den dominanten technischen Strukturelementen des bestehenden Windparks.

Erst in Talnähe wird die weiträumige Bewaldung in Gunstlagen durch Grünlandnutzungen unterbrochen. Das Mürztal ist durch Besiedlung und Infrastrukturen stark anthropogen geprägt.

Während der bestehende Windpark, der sich über die Geiereckalm bis zum Moschkogel zieht, linear dem Kamm des Höhenrückens folgt, bilden die nunmehr geplanten Anlagen ein Dreieck und sind

gegenüber dem Bestand ca. 100m tiefer an den bewaldeten Abhängen des Moschkogels situiert. Im Waldentwicklungsplan wird dem betroffenen Bereich keine hohe Wertigkeit hinsichtlich Schutz-, Erholungs- oder Wohlfahrtsfunktion attestiert.

Aufgrund von Relieferung und Waldausstattung sind Sichtbeziehungen zum Standortraum einerseits von der Offenlandschaft des almbedeckten Hauptkammes, andererseits vom Talraum des Mürztales und Gegenhängen zu erwarten.

Allgemein ist hinsichtlich landschaftsbezogener Auswirkungen von Windkraftanlagen festzuhalten, dass ausreichendes Windpotential in der Steiermark auf höher gelegene alpine Landschaften und überwiegend forstwirtschaftliche dominierte Kuppen und Gebirgsflanken beschränkt ist. Diese Landschaften weisen meist keine bis geringe anthropogene Beeinträchtigungen auf.

Ob das Landschaftsbild durch einen menschlichen Eingriff nachteilig beeinflusst wird, hängt, neben der Qualität des IST-Zustandes davon ab, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild der Landschaft einfügt (Harmonie: lt. Duden ‚ausgewogenes, ausgeglichenes Verhältnis von Teilen zueinander; Ausgewogenheit, Ebenmaß‘). Eine Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren ist insbesondere erheblich, wenn menschliche Eingriffe besonders auffällig und in scharfem Kontrast zur Umgebung in Erscheinung treten.

Aufgrund der üblichen Dimension von Windkraftanlagen im Verhältnis zu den Maßstabsbildnern der Landschaft lässt sich insbesondere bei Situierung auf Bergrücken, welche meist hohe visuelle Natürlichkeit, hohe Exponiertheit und insgesamt meist hohe Landschaftsbildqualität bzw. Sensibilität aufweisen, durch visuelle Dominanzwirkung, Maßstabs- und Eigenartsverluste, Strukturbrüche, Belastungen der Fernsicht und des Blickfeldes (technische Überformung exponierter Standorte, Horizontverschmutzung) ein grundsätzlicher Zielkonflikt zum Schutzgut Landschaft ableiten.

Durch den bestehenden Windpark ist der Höhenrücken von der Geiereckalm zum Moschkogel bereits technisch überprägt, sodass die geplanten Anlagen in keinen bisher unbelasteten Landschaftsraum eindringen. Die projektierten Standorte der drei WEAs liegen außerhalb besonders sensibler Bereiche, wie sie die höher gelegene Kampfwaldzone und die almbedeckte Offenlandschaft oberhalb der Waldgrenze am Hauptkamm der Fischbacher Alpen darstellen, deren Sensibilität durch das LS 22 – Stuhleck-Pretul auch rechtlich dokumentiert ist. Das dichte Forstwegenetz lässt auf eine relativ intensive forstwirtschaftliche Nutzung des von den Standorten betroffenen Waldes schließen; gleichzeitig sind aufgrund des bestehenden Windparks mit zugehörigen Infrastrukturen und der vorhanden Forstwege Eingriffe durch Neuerrichtung von Zuwegungen und Ableitungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Die geplanten drei zusätzlichen Anlagen setzen die lineare, der Kammlinie folgende Aufstellung der Bestandsanlagen nicht fort und weisen eine deutlich größere Nabenhöhe und damit gegenüber dem Bestand insgesamt erhöhte Dimensionen auf. Die Wirkung dieses Dimensionssprunges wird durch die tiefere Höhenlage der Anlagen vermutlich etwas gemildert, dennoch ist durch die geplante Erweiterung jedenfalls mit einer Verstärkung der bestehenden windparkbedingten visuellen Auswirkungen zu rechnen, indem Verfremdung und Veränderung des natürlichen Raummusters fortgesetzt, die technische Überprägung exponierter Landschaften verstärkt und die Störung von Sichtbeziehungen durch ästhetische Sichtblockaden intensiviert werden.

Insgesamt kann aus Fachsicht der Gutachterin festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft mit keiner erheblichen Verschlechterung, jedoch insbesondere hinsichtlich landschaftsästhetischer Aspekte jedenfalls mit mäßigen, nicht mehr zu vernachlässigenden nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.“

V. Am 25. August 2014 hat der Amtssachverständige für Naturschutz mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen für die Erstellung von Befund und Gutachten nicht ausreichen und eine Aufstellung der fehlenden Unterlagen übermittelt. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde die Projektwerberin um Übermittlung der erforderlichen Unterlagen ersucht.

VI. Am 12. September 2014 erstattete der Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„Die vorgelegten Unterlagen der Energiewerkstatt Verein, AT-5211 Friedburg, Projekt: MK_20111011 vom 9. Juli 2014 sind grundsätzlich für die Beurteilung der gegenständlichen Anfrage ausreichend. Weiters wurde von Herrn Lotter Folgendes bekanntgegeben.

Die neu errichtete Hütte

Wir haben für die Weidgemeinschaft auf der ‚Madereben‘ eine Hütte errichtet, die - einem gleichermaßen angeschlossenen Dokument der ABB Leoben zufolge - nur der Almwirtschaft dienen darf und aus diesem Grunde nicht ganzjährig bewohnbar ist. Dieses Dokument findet sich in der Datei dieses mails. Derzeit steht diese Hütte nicht in Verwendung, eine künftige partielle Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Hütte trägt auf Seite 1 der WindPro-Tabellen der Energiewerkstatt Friedburg den Punkt G und ist ‚Geiereckermalm neu‘ benannt. Die Hütte unterliegt einem Beurteilungspegel von 43,4 dB. Die Distanz zu der nächstgelegenen Anlage beträgt 430 m.

Hans im Winkel Hütten

In der Prognose ‚Schall- und Schattenausbreitung für den Windpark ‚Moschkogel‘, den die Energiewerkstatt Friedburg im September 2006 erstellt hat – diese Ausarbeitung findet sich in der Datei dieses mails – ist auf Seite 9 ein Schallimmissionswert von 45,2 dB unter Zugrundelegung einer Aufpunkthöhe von 1,5 mg errechnet. In der vorliegenden Ausarbeitung der Energiewerkstatt ist im Vergleich zu deren Arbeit aus dem Jahr 2006 vermutlich zufolge der höheren Aufpunkthöhe eine geringfügige Erhöhung des Beurteilungspegels um 1,3 dB auf 46,5 dB ausgewiesen. Die Distanz der Hütten zu der nächstgelegenen Anlage 5 des existenten Windparks beträgt 430 m.

Es ist geplant, den bestehenden Windpark um 3 Windkraftanlagen mit 2,3MW, Typ Enercon, zu erweitern. Die geplanten Anlagen wurden mit einer Schallleistung bei 95% der Nennleistung mit 105,5dB angegeben wie die bestehenden Anlagen auch. Es wurde eine Immissionsrechnung des Bestandes und der Erweiterung durchgeführt.

Es ergeben sich Prognosepegel und Änderungen wie folgt:

<i>Immissionspunkt</i>	<i>Bestand[dB]</i>	<i>Neu [dB]</i>	<i>Änderung[dB]</i>
<i>Privathütte Ruschizka</i>	40,6	45	+4,4
<i>Mittlere Ställe</i>	39,7	44,2	+4,5
<i>Hans im Winkel Hütte</i>	45,5	46,5	+1
<i>Jagdhaus Hochreith</i>	33,4	36,5	+3,1
<i>Schwarzriegelalm</i>	36,9	38,8	+1,9
<i>Privathütte Taberhofer</i>	36,7	40,3	+3,6
<i>Geiereckalm Neu</i>	38,6	43,4	+4,8
<i>Hütte (Stall) Maderebene</i>	38,9	43,7	+4,8

Durch die Erweiterung auf insgesamt 10 Windkraftanlagen sind somit Veränderungen hinsichtlich La,eq von maximal 4,8 dB zu erwarten.

Anscheinend handelt es bei diesen Objekten um nicht dauerhaft bewohnte Objekte wie in der Erläuterung von Herrn Lotter hingewiesen wurde.

Die Auswirkung der auftretenden spezifischen Schallimmissionen auf den Menschen ist jedoch auch von einer Vielzahl medizinischer und situativer Faktoren abhängig, deren Beurteilung letztlich dem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen vorbehalten bleiben muss.“

VII. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 wurde die Amtssachverständige für Umweltmedizin beauftragt, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

VIII. Am 16. Jänner 2015 hat die Projektwerberin das Fachgutachten „Fledermäuse – Windpark Moschkogel – Erweiterung Nord“ vorgelegt.

IX. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2015 wurde den Amtssachverständigen für Naturschutz und Wildökologie die Projektergänzung übermittelt.

X. Am 27. Jänner 2015 hat die Amtssachverständige für Umweltmedizin wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Sachverhalt:

Mit der Eingabe vom 21. Juli 2014 hat die Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH, 8680 Mürzzuschlag, Wienerstraße 35, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 bei der UVP-Behörde einen Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH ‚Erweiterung des Windparks Moschkogel‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Von der Antragstellerin wurden Unterlagen für die Fachbereiche Schallschutz, Landschaftsgestaltung, Wildökologie und Naturschutz vorgelegt.

Laut Kurzbeschreibung des gegenständlichen Verfahrens betreibt die Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH am Standort Ganz, Grundstück Nr. 236, KG Auersbach, 5 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW.

Im Jahr 2012 erfolgte eine Erweiterung des Windparks um 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW auf dem Grundstück Nr. 236 und 237, KG Auersbach. Die Gesamtleistung des Windparks beträgt somit 16,1 MW.

Durch die Änderung der Erhöhung der Gesamtleistung um 6,9 MW unter Berücksichtigung der im Jahr 2012 genehmigten Kapazitätsausweitung von 4,6 MW, somit insgesamt 11,5 MW, erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % des Schwellenwertes von 20 MW. Es erfolgte daher ein Auftrag zur Überprüfung.

Auftrag:

Es wird um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-Gesetz 2000 zu rechnen?

Beurteilungsgrundlagen:

Relevant ist die Stellungnahme von Dipl. Ing. Jürgen Fauland vom 12. September 2014. In seiner Stellungnahme hält er fest, dass die vorgelegten Unterlagen der Energiewerkstatt Verein, AT-5211 Friedburg, Projekt: MK_20111011 vom 9.7.2014 grundsätzlich für die Beurteilung der gegenständlichen Anlage ausreichend seien.

Seiner Stellungnahme liegt auch ergänzend folgende Klarstellung der Nutzung der Gebäude zugrunde: Es geht um eine neu errichtete Hütte, die der Weidegemeinschaft auf der ‚Madereben‘ errichtet hat. Diese darf nur der Almwirtschaft dienen und ist daher nicht ganzjährig bewohnbar. Zum Zeitpunkt des Emails war diese Hütte nicht in Verwendung, eine künftige partielle Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Sie wird als ‚Geiereckalm neu‘ bezeichnet.

Es wird auch eine ‚Hans im Winkel Hütte‘ erwähnt. Auch hier beträgt die Distanz der Hütten zur nächstgelegenen Anlage des existenten Windparks 430 m.

Befund – entnommen der Stellungnahme von Dipl. Ing. Fauland:

<i>Immissionspunkt</i>	<i>Bestand (dB)</i>	<i>Neu (dB)</i>	<i>Änderung (dB)</i>
<i>Privathütte Ruschizka</i>	<i>40,6</i>	<i>45</i>	<i>+4,4</i>
<i>Mittlere Ställe</i>	<i>39,7</i>	<i>44,2</i>	<i>+4,5</i>
<i>Hans im Winkel Hütte</i>	<i>45,5</i>	<i>46,5</i>	<i>+1</i>
<i>Jagdhaus Hochreith</i>	<i>33,4</i>	<i>36,5</i>	<i>+3,1</i>
<i>Schwarzriegelalm</i>	<i>36,9</i>	<i>38,8</i>	<i>+1,9</i>
<i>Privathütte Taberhofer</i>	<i>36,7</i>	<i>40,3</i>	<i>+3,6</i>
<i>Geiereckalm Neu</i>	<i>38,6</i>	<i>43,4</i>	<i>+4,8</i>
<i>Hütte (stall) Maderebene</i>	<i>38,9</i>	<i>43,7</i>	<i>+4,8</i>

Der Schalltechniker kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Änderung von max. 4,8 dB den $L_{a,eq}$ betreffend ergeben, wobei er nochmals festhält: ‚Anscheinend handelt es sich bei diesen Objekten um nicht dauerhaft bewohnte Objekte wie in der Erläuterung von Herrn Lotter hingewiesen wurde.‘

Stellungnahme:

Bei einer Veränderung von 4,4 dB bzw. von 4,8 dB werden die neuen Ergebnisse bei der Privathütte Ruschizka 45 dB, bei der Geiereckalm Neu 43,4 dB und bei der Hütte (Stall) Maderebene 43,7 dB betragen. Hierbei handelt es sich um ruhige Außenverhältnisse. Änderungen der Schlafarchitektur sind unter der Bedingung nicht zu erwarten, da es sich um saisonal und gelegentlich bewohnte Objekte handelt. Sämtliche Veränderungen, bis auf die Hans im Winkel Hütte, erreichen nicht den Wert von 45 dB, der für den Außenbereich von der WHO gefordert wird. Nur bei der Hans im Winkel Hütte führt die Veränderung um 1 dB auf einen Wert von 46,5 dB.

Sofern, wie vom Schalltechniker angenommen, es sich um nicht dauerhaft bewohnte Gebiete handelt, kann von medizinischer Seite aus festgestellt werden, dass ruhige Schlafverhältnisse gewährleistet sind.

Da keine Schallpegelspitzen ausgewiesen sind, sind auch keine Aufwachreaktionen zu erwarten.

Insgesamt kann, sofern es sich um nicht bewohnte Hütten handelt, im Sinne der Fragestellung folgende Antwort gegeben werden:

Es handelt sich um keine erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen. Dies gilt sowohl für den Tag als auch den Nachtzeitraum, da es für die passagierbewohnten Hütten nur für die Nutzer dieser Hütten zu keiner Veränderung im Vergleich zur IST-Situation kommt, da sie diese nur

gelegentlich wahrnehmen bzw. neu, sofern sie die Hütte in Anspruch nehmen. Sämtliche Werte liegen in einem Bereich der für Erholungsgebiete bzw. Kurgelände als Grenzwert angenommen wird.“

XI. Mit der Eingabe vom 22. März 2015 hat die Projektwerberin ergänzende Unterlagen übermittelt.

XII. Am 2. April 2015 hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 22. Juli 2014 wurde der Unterfertigte mit der Erstellung von Befund und Gutachten zum UVP-Feststellungsverfahren ‚Windpark Moschkogel‘ beauftragt, welches die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume beinhaltet.

Die Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH betreibt am Standort Ganz (Gst. Nr. 236, KG Auersbach) 5 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW.

Für diese Windkraftanlagen liegen nach Angabe der Antragstellerin alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor.

Im Jahr 2012 erfolgte eine Erweiterung des Windparks um 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW auf den Gst. 236 und 237, je KG Auersbach.

Nach Angabe der Antragstellerin liegen für diese Windkraftanlagen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor. Für die WKA 07 wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag geprüft, ob diese Anlage im Landschaftsschutzgebiet „LS 22 Stuhleck-Pretul“ zu liegen kommt. Dies würde bedeuten, dass die ggst Anlage naturschutzrechtlich noch zu bewilligen wäre.

Die Gesamtleistung des Windparks beträgt somit 16,1 MW.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von 2,3 MW auf dem Gst. Nr. 236, KG Auersbach.

Die Gesamtleistung des Windparks soll somit um 6,9 MW auf 23 MW erhöht werden.

Die gegenständlichen Grundstücke für die Errichtung der 3 neuen Windkraftanlagen liegen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt wird.

Der geplante Windpark liegt am Rande einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie, 2013, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Der nächstgelegene Windpark zum ggst. Projekt ‚Moschkogel‘ ist der Windpark ‚Pretul‘, welcher unmittelbar im Süden anschließt. Dem Gutachter wurden von der Behörde im oben angeführten Schreiben folgende Fragen zur Beantwortung übermittelt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend ?

Die mit dem Behördenschreiben vom 22. Juli 2014 angefügten Unterlagen decken die Auswirkungen auf den Bestand des Auerwildes in der Region ab. Für die Beurteilung der Auswirkung der Anlagen in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume wurden jedoch weitere Unterlagen benötigt. Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Konsenswerber beigebracht.

Dies waren folgende Unterlagen:

- Erweiterung des Windparks Moschkogel um drei Anlagen: Gutachten zur Frage möglicher Auswirkungen auf das Auerhuhn, 23. Juni 2014, Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, 8010 Graz.
- Windpark Moschkogel: Erweiterung Nord (WKA 08-10) Fachgutachten Fledermäuse, 1. Dezember 2014 – Nachtrag 15. Jänner 2015, Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, 8010 Graz.

Zusätzlich zu den vorgelegten Unterlagen wurden noch die Ergebnisse des UVP-Verfahrens ‚Windpark Pretul‘ – Fachbereich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, bei welchem der Unterfertigte Sachverständiger war, herangezogen.

Nach nunmehrigem Vorliegen dieser Unterlagen kann Befund und Gutachten, wie folgt, erstellt werden.

Zu Frage 2 des behördlichen Auftrages:

Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

Zum Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume liegen keine näheren Angaben vom Antragsteller vor, aus den Unterlagen zur UVP Pretul und auf Grund der Ortskenntnis des Unterfertigten kann Folgendes festgehalten werden. Die neuerrichteten drei Anlagen liegen wie alle bestehenden Anlagen am selben, bewaldeten Höhenrücken. Die Waldbereiche sind forstlich stark überprägt und von der Fichte dominiert. Es gibt im Nahbereich keine ökologisch wertvollen Kleinbiotope oder ausgewiesene Biodigitop-Flächen. Der Untersuchungsraum wird insgesamt mit einer mäßigen Sensibilität beurteilt.

Die Projektauswirkungen (Resterheblichkeit) für die Bau- und Betriebsphase werden mit gering beurteilt. Somit verbleibt aus Sicht des ASV zum Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume eine geringe Resterheblichkeit.

Bei den Schutzgütern Tiere und ihre Lebensräume sind im Wesentlichen zwei Gruppen zu betrachten, welche sensibel auf Windkraftanlagen reagieren, bzw. geschädigt werden könnten. Dies sind die Gruppe der Vögel (bevorzugt Zugvögel, die Raufußhühner werden im wildökologischen Gutachten beurteilt) und die Gruppe der Fledermäuse. Bei diesen Tiergruppen wurden die erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen der Anlagen auf die Schutzgüter geprüft.

In den Fachgutachten zum Windpark Pretul ist zum Schutzgut Vögel und Zugvögel Folgendes raumbezogen herzuleiten:

Bei den ornithologischen Untersuchungen im Zeitraum Frühjahr 2013 bis Frühjahr 2014 wurden insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen. Aufgrund der Höhenlage sowie Exposition des Untersuchungsgebietes ist die Artenanzahl sowie Artendichte dem Gebiet entsprechend gering ausgeprägt. Auch die Vogelzugaktivität war gering.

Während der Bauzeit sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine relevanten negativen Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) durch die Errichtung der geplanten WEA zu erwarten, da die Bauarbeiten nur während des Tages stattfinden und der Lebensraumverlust durch Rodungen sehr gering ist. Durch Schlägerungseinschränkungen während der Brutzeit sind keine negativen Auswirkungen auf die im Gebiet lebenden Vogelarten zu erwarten. Es verbleiben bei Berücksichtigung von Maßnahmen (Schlägerungszeiten) in der Bauphase geringe Auswirkungen.

Relevante negative Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Dies auch deshalb, da im UG keine laut Literatur ‚windkraftsensiblen Arten‘ nachgewiesen wurden und die Eingriffe zudem nur punktuell sind. Zudem bleiben wichtige Korridore für Vögel und Wildtiere im Allgemeinen auch nach Errichtung der WEA erhalten. Es verbleiben in der Betriebsphase geringe Auswirkungen.

Zum Team Fledermäuse wird die Situation am Moschkogel im Fachgutachten Windpark Moschkogel: Erweiterung Nord (WKA 08-10) Fachgutachten Fledermäuse, 1. Dezember 2014 – Nachtrag 15. Jänner 2015 vom Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, wie folgt zusammenfassend dargestellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet mindestens sechs windkraftsensible Arten im gesamten Erfassungszeitraum (Zugzeiten im Herbst und Frühjahr, Wochenstubenzeit im Sommer) sowohl am Boden als auch in der Höhe nachgewiesen. Zusätzlich wurden Rufe von Vertretern der Gruppe ‚Nyctaloid‘ bzw. ‚Nycmi‘ (Kleinabendsegler/Breitflügel-Fledermaus/Zweifarb-Fledermaus) registriert, die weitere kollisionsgefährdete Arten beinhalten. Das Untersuchungsgebiet wird bodennah regelmäßig von windkraftsensiblen Arten als Jagdgebiet genutzt (v. a. Zwergfledermaus). Die Aktivitätsdichten beim Dauermonitoring haben mittlere bis hohe Aktivitäten ergeben. Hinweise auf bereits in den Nachmittagsstunden ziehende Abendsegler wurden nicht gefunden. Das Kollisionsrisiko wird als hoch bis sehr hoch eingeschätzt; ein aus artenschutzrechtlicher Sicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Derzeit wird zur Vermeidung des Tötungsverbotes von einem ‚zulässigen‘ Schwellenwert von ein bis zu höchstens zwei toten Fledermäusen/Windenergieanlage/Jahr ausgegangen (EUROBATS 2013, Land Brandenburg 2011, Land Bayern 2011). Es sind daher Maßnahmen zur Konfliktverringern notwendig. Nach aktuellem Wissenstand ist einzig die Abschaltung der Anlagen in für Fledermäuse besonders kritischen Zeiten zur Reduzierung der Fledermaus-Mortalität an Windenergieanlagen wirksam.

Von den Rodungen sind in erster Linie naturschutzfachlich minderwertige Waldtypen (Fichtenwälder mit geringem/mäßigem Bestandsalter) betroffen. Da baubedingte Verluste von Baumhöhlen und -spalten dennoch nicht von vornherein auszuschließen sind, vor allem wenn ältere Einzelbäume (z.B. Überhälter in den Schlag- und Vorwaldflächen) betroffen sind, wird die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft.

Die Zuwegungen zu den drei neuen Anlagen sind zur Gänze vorhanden. Die Kran-Stellfläche beträgt 22x39 m, d.h. für die drei Anlagen ist mit einem Flächenverbrauch von ca. 2.574 m² zu rechnen. Ob Bauarbeiten nach dem derzeitigen Planungsstand in der Dämmerung bzw. Nacht vorgesehen sind, ist nicht bekannt. Da es sich bei dem gesamten Eingriffsraum um Wälder handelt, die aus fledermauskundlicher Sicht zu den am meisten genutzten und damit wichtigsten Lebensräumen zählen, wird der Habitatverlust bzw. die Habitatsverschlechterung aufgrund von Störungen als mäßig eingestuft.

Wie oben dargelegt, wird die Eingriffsintensität für Fledermäuse bezüglich des Wirkfaktors Kollisionen als ‚hoch bis sehr hoch‘ eingestuft, bezüglich der Wirkfaktoren Sonstige Mortalität und Habitatverlust/verschlechterung und Strukturverlust inkl. Quartierverlust als ‚mäßig. Damit besteht eine signifikante Erheblichkeit.

Ab mittlerer (signifikanter) Eingriffserheblichkeit sind Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffsmaßes erforderlich. Der Maßnahmenbedarf und die zu erwartende Wirksamkeit der Maßnahmen (als Maßnahmen zusammengefasst, siehe unten) werden mit hoch bewertet, sodass für das Schutzgut Fledermäuse eine geringe Resterheblichkeit bleibt.

Zu weiteren Tierarten kann Folgendes vermerkt werden:

Das Vorkommen weniger endemischer als auch einiger geschützter Arten laut FFH-RL und Artenschutzverordnung im UG ist wahrscheinlich. Durch das geringe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase ist nicht davon auszugehen, dass Populationen/Teilpopulationen von endemischen und/oder geschützten Arten laut FFH-RL bzw. Artenschutzverordnung nachhaltig beeinträchtigt werden.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sind Auswirkungen auf Endemiten und geschützte Arten als nicht relevant einzustufen. Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten und Endemiten werden nicht in dem Maße verändert, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Es verbleiben in der Bau- bzw. Betriebsphase geringe Auswirkungen.

Somit verbleibt aus Sicht des ASV zum Schutzgut Tiere bei Einhaltung nachfolgender Maßnahmen eine geringe Resterheblichkeit

Maßnahmen:

- 1. Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) ist eine Umweltbauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der Umweltbauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS II Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung entsprechen. Die Umweltbauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.*
- 2. Vor Durchführung der Rodungen ist zu kontrollieren, ob Fledermaus-Quartierbäume betroffen sind. Ein Erhalt der betreffenden Bäume ist anzustreben, erforderlichenfalls ist eine Sicherung/Umsiedlung der Tiere durch eine Fachperson durchzuführen.*
- 3. Schlägerarbeiten dürfen nur im Zeitraum von 1. September bis 31. Oktober durchgeführt werden.*
- 4. Für die Windenergieanlagen erfolgt eine Abschaltung der WEA, wenn folgende Parameter zeitgleich eintreffen:*

Jahreszeit: 1. Mai – 31. Oktober, Tageszeit: 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (tagesindividuell, gemäß den Ephemeriden für den Standort Pretul, programmiert), Windgeschwindigkeit: unter 6m/s auf Gondelhöhe, Außentemperatur: über 8°C, kein Niederschlag

Zur Bestätigung der aktuell verfügbaren Daten muss ein zweijähriges Fledermausmonitoring jeweils zwischen 1. Mai und 31. Oktober durchgeführt werden. Der Beginn des Monitorings sowie der genaue Ablauf werden in einem Detailkonzept vor Baubeginn dargelegt. Nach dem zweiten Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für den Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des zweiten Betriebsjahres ein Monitoringbericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

- 5. Bei der Wiederbegrünung der sensiblen Flächen dürfen nur standortgerechte Samenmischungen verwendet werden, wobei Listen der in der jeweiligen verwendeten Mischung verwendete Samen vor Aufbringung der Umweltbauaufsicht vorzulegen sind.*
- 6. Im Falle einer dauerhaften Stilllegung des gesamten Windparks Moschkogel oder einzelner Windkraftanlagen (Windräder) ist ein vollständiger Rückbau durch Abtragung der über Niveau stehenden Teile durchzuführen. Nach erfolgtem Rückbau sind die Wege zu den Windkraftanlagen wieder rückzubauen, sofern diese nicht gleichzeitig als Wege zur forstlichen Bringung oder Bewirtschaftung der Weiden dienen.*

Auf Grund der vorliegenden und diskutierten Ergebnisse für die Tiergruppen, Vögel, Fledermäuse und weitere geschützte Tierarten, welche durch die Errichtung der Anlage erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen erfahren könnten, kann Folgendes zusammenfassend festgestellt werden:

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen sind betreffend dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen 1- 6 geringfügig nachteilige bis keine Auswirkungen gegeben.“

XIII. Am 3. Juni 2015 erstattete der Amtssachverständige für Wildökologie wie folgt Befund und Gutachten:

„Nach Erhebung an Ort und Stelle am 15. Mai 2015, eingehender Beurteilung des Sachverhaltes anhand der bei der A10-Landesforstdirektion eingelangten Unterlagen zum Projekt ‚Erweiterung Windpark Moschkogel‘ der Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH, des Endberichtes der im Auftrag der A10-Landesforstdirektion durchgeführten Studie ‚Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten‘ sowie der Zonenausweisung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie, ‚SAPRO Windenergie‘, wird in Beantwortung der Fragestellungen, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind und ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt beziehungsweise auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, Sektor Wildökologie inklusive Jagd, im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wie folgt Stellung genommen:

Eingangs wird mitgeteilt, dass die Projektunterlagen inklusive dem ‚Gutachten zur Frage möglicher Auswirkungen auf den Auerhahn‘ nicht nur eine ausreichende Gebiets- und Projektübersicht vermitteln, sondern auch die ausgewiesenen Auerwild-Habitattypen mit der Situation in der Natur gut übereinstimmen. Ebenfalls werden die projektbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf das als jagdbar genannte Auerwild wildökologisch nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere in Verbindung mit den oben angeführten Unterlagen ist die Beurteilungsfähigkeit in Sinne der Fragestellungen demzufolge gegeben. Auf eine nochmalige Gesamtdarstellung des Sachverhaltes und des Beurteilungsraumes (Befundteil) wird verzichtet und diesbezüglich auf die Einreichunterlagen verwiesen. Nachstehend werden lediglich ergänzend einzelne wildökologisch relevante Sachverhalte angeführt.

Das geplante Erweiterungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von 2,3 MW auf dem Gst. Nr. 236, KG Auersbach. Die WEA-Standorte liegen am Mittel-/Oberhangbereich des Pretul-Moschkogel-Nordabfalls, am Rand der ‚Vorrangzone Pretul‘ gemäß dem ‚SAPRO-Windenergie‘ und schließen unterhalb der bestehenden WEA an. Die Zuwegung erfolgt über das bestehende Wegenetz.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben u.a. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

Gemäß UVE-Leitfaden sind zu diesem Zweck Wildarten als Indikatorwildarten festzulegen, die im Hinblick auf die vorhandenen Habitattypen repräsentativ sind und gegenüber möglichen erheblichen Vorhabenswirkungen sensibel reagieren. Geeignet dafür sind vor allem Wildarten mit dem weitgreifendsten Raumnutzungsverhalten und den höchsten Lebensraumansprüchen hinsichtlich Habitatgröße und –qualität, die jagdwirtschaftlich bedeutendsten Hauptwildarten, vor allem jedoch geschützte, besonders sensible und gefährdete Wildarten. Im gegenständlichen Fall werden die Flächen und Strukturen des WEA-Erweiterungsbereiches vor allem vom Auerwild genutzt. Die Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes bis hin zur Resterheblichkeit orientiert sich daher am Auerwild als Leitart beziehungsweise Indikatorart. Richtung hangaufwärts werden Flächen im Bereich des Moschkogels überwiegend vom ebenfalls sensiblen Birkhuhn genutzt. Gemäß UVE-Leitfaden ist für die Gesamtbeurteilung die zu erwartende ungünstigste Sachbeurteilung heranzuziehen.

Die Beurteilung und Bewertung der projektbedingten Auswirkungen auf die im Steiermärkischen Jagdgesetz als Wild genannten Tierarten erfolgt im ‚Gutachten zur Frage möglicher Auswirkungen auf das Auerhuhn‘ nach dem laut UVP-Gesetz vorgegebenen Rahmen und umfasst sowohl die lokale als auch regionale wildökologische Situation. Abzuklären ist insbesondere, ob durch die Errichtung und den Betrieb der WEA inklusive der erforderlichen Infrastruktur, jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Lebensraumverschlechterung und –verlust sowie mit Barrierewirkungen bis hin zu Lebensraumverinselung, d.h. der Segmentierung von Lebensräumen beziehungsweise der Unterbrechung oder Einschnürung von Ausbreitungslinien (u.U. Verlust von Trittsteinen), zu rechnen ist.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass das gegenständliche Vorhaben am nördlichen Rand des im Rahmen des ‚SAPRO-Windenergie‘ als Vorrangzone ausgewiesenen Gebietes liegt, das sich in West-Ost-Richtung entlang des Höhenrückens Steinriegel-Pretul und Richtung Norden über den Moschkogel erstreckt. Die drei zusätzlich geplanten WEA sind somit als Teil von Windparks zu betrachten, die sich in diesem Gebiet auf einer zusammenhängenden Fläche konzentrieren. Es handelt sich folglich um keine dislozierten WEA-Standorte. Die drei zusätzlichen Anlagen werden im wildökologisch relevanten Wirkraum des bestehenden ‚Windparks Moschkogel‘ errichtet. Demzufolge kommt es zu einer Ausweitung des Wirkraumes hangabwärts und hangbeidseits in Richtung Norden, Westen und Osten.

Die drei Maststandorte befinden sich entlang der bereits errichteten Erschließungsstraße, innerhalb des 700 m-Puffers werden folgende Flächen berührt: An der Moschkogel-Westflanke, die eine hohe Aufschließungsdichte aufweist, erstreckt sich im Bereich ‚Mittlere Ställe‘ eine Reinweidefläche sowie hangaufwärts eine ausgedehnte Schlagfläche (Windwurf). Eine hohe Habitategignung weist allerdings der südwestexponierte, lückige, stufig aufgebaute Waldbestand knapp unterhalb des Moschkogel-Höhenrückens auf. An der Nordflanke setzt sich der in den letzten Jahren durch Einzelwindwürfe und Borkenkäfer aufgerissene, lückige Bestandescharakter fort. Erst in den unterhalb der Hauptaufschließungsstraße stockenden Beständen herrschen deutlich kleinflächigere, durch forstliche Bewirtschaftung und weniger durch Schadereignisse geprägte Waldbilder vor. Das Relief an der Ostflanke, mit kleinen Karen, Gräben und Rippen, ist wesentlich unruhiger und aufgrund seiner Steilheit auch weniger zugänglich beziehungsweise von Aufschließung betroffen. In Richtung Osten, unterhalb der Pretul, grenzen für Auerwild(-Maßnahmen) potentiell gut geeignete Flächen an (Grünschachner-Berger mündlich). Im Westen und Osten liegen die kartierten Balzplätze außerhalb des mit 700 m definierten Abstands, wobei standorts- und geländebedingt, beispielweise bei direkter Sicht auf die WEA, nachteilige Wirkungen auf das Balzgeschehen nicht auszuschließen sind. Richtung Norden sind jeweils unmittelbar an der Hauptaufschließungsstraße zwei Balzplätze ausgewiesen. Als lokal bedeutend gilt der Balzplatz im Bereich ‚Mardereben‘, unweit der Reinweidefläche.

Die Ergebnisse der Auerhuhn-Bestandserfassung im ÖBF-Revier Pretul-Stuhleck (Nordseite) in den Jahren 2007 und 2008 decken sich mit den anlässlich der Erhebung an Ort und Stelle im Bereich der Projektfläche vorgefundenen Auerwildnachweisen (Losung). Demzufolge nutzt das Auerwild auch Flächen im Bereich der bestehenden WEA oder streift zumindest regelmäßig ein, allfällige Nutzungs- sowie Bestandsänderungen lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Fachliche Übereinstimmung besteht demzufolge auch mit Verfasser des ‚Gutachtens zur Frage Möglicher Auswirkungen auf das Auerhuhn‘, Dr. Helwig Brunner, der an der Stuhleck-Nordseite, im Vergleich zu anderen Gebieten und gemäß Bewertungsmethode, einen durchwegs noch guten bis mittleren, zum Teil jedoch aber auch schlechten Gesamterhaltungszustand für das Auerhuhn unterstellt (vgl. Gutachten Pkt. 4.1.4). Vor allem im nordwestlichen Bereich sind neben der zum Teil kleinflächigen und inselartigen Habitategignung und den Belastungen für das Auerwild durch den bestehenden Windpark selbst, Störungen und Risiken durch die Errichtung und den Bestand von Weidezäunen, zeitweise massive Störungen durch Waldbewirtschaftung und Holztransport, Störungen durch häufige land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie auch im Zusammenhang mit der Windpark-Wartung, bis hin zu winterlichen Beunruhigungen durch Variantenschilauflauf zu nennen. Demzufolge sind für Auerwild günstige Strukturen, wie lockerer (Alt-)Bestand mit gut entwickelter Zwergstrauchschicht und Verjüngungskegel oder buchtig-stufige, einstrahlungsbegünstigte, insektenreiche Bestandsränder

für Auerwild nur eingeschränkt und als Brut- sowie Aufzuchthabitat kaum nutzbar. Grünschachner-Berger (mündlich) geht von Bruthabitaten im Bereich des ‚Unteren Moschkogels‘ aus. Brunner kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass durch die Weitläufigkeit des Betrachtungsraumes Störungen meist auf Teilräume beschränkt sind, in gewissem Ausmaß sind aber auch relativ störungsarme Rückzugsräume vorhanden, die vom Auerhuhn nachweislich genutzt werden (z.B. Talschlussbereich ‚In der Höll‘). Die Beeinträchtigungen werden in ihrem Ausmaß nicht als erheblich bestandsverändernd beurteilt. Für das engere Untersuchungsgebiet wird der Gesamterhaltungszustand von Brunner demzufolge als gut beurteilt (vgl. Gutachten Pkt. 4.2.4), das Auerhuhnvorkommen im Bereich des Moschkogels wird jedoch (höchstens) als lokal bedeutend eingestuft (s.u.). Im Hinblick auf die bereits vorhandenen Belastungen ist die IST-Sensibilität aus ha. Sicht eher als mäßig einzustufen.

Betreffend die Auswirkungen von WEA auf das Auerwild bestehen unterschiedliche Fachmeinungen. Die Annahme, dass Lebensräume im Umfeld von Windkraftanlagen für das Auerhuhn nicht mehr nutzbar oder erhöht risikobelastet seien, ist laut Brunner nicht aufrecht zu erhalten. Als mögliche Erklärung für die (vermeintlich) überraschend hohe Toleranz des Auerhuhns gegenüber Windkraftanlagen werden die Gegebenheiten im Auerhuhnlebensraum angeführt: Die vertikale Strukturierung des Waldes, der natürliche Schallpegel von ca. 40 dB(A) durch das Rauschen der Bäume bei stärkerem Wind und die bewegten Schattenwürfe von im Wind bewegten Bäumen bringen es mit sich, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen keine grundsätzlich habitatfremden Störungen in den Lebensraum eingebracht werden. Kollisionen am Mastfuß können allerdings, wie auch indirekte Wirkungen auf das Auerwild durch Lärm und Schattenwurf, nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist von einer Zunahme der individuellen Störungen auszugehen. Demzufolge gilt das Vorsichtsprinzip, unter Anderem wird daher die Kontrastierung des Mastfußes als erforderlich beurteilt.

Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen von Großprojekten auf die vorkommenden Raufußhühnerarten zählen neben den Flächen- und Habitatsverlusten auch Zerschneidungs- und Trenneffekte. Nach Klaus et al. (1990) soll die Distanz zwischen Auerwildlebensräumen oder Trittssteinen 5 km möglichst nicht überschreiten. Laut Brunner hat die Stuhleck-Nordseite – angesichts bedeutenderer Auerwildvorkommen der Umgebung – lediglich (potenzielle) Bedeutung als Brückenlebensraum für die Vernetzung der Metapopulation, spielt aber selbst aufgrund der geringen lokalen Auerwilddichte keine Rolle als Lebensraum einer Quellpopulation für umliegende Gebiete. Die West-Ost-Ausbreitungslinie von Auerwild entlang der Steinriegel-Moschkogel-Pretul-Stuhleck-Nordflanke wird vom Vorhaben ‚Erweiterung Windpark Moschkogel‘ folglich nur im geringen Ausmaß, die Verbindung Richtung Norden über das Mürztal nicht berührt.

Nächstgelegene nennenswerte Auerwildvorkommen befinden sich beispielweise an der Südseite des Stuhlecks, im Bereich Alpl/Teufelstein sowie im Bereich Wallersbach/Beeralplkopf/Raxanger nördlich des Mürztales.

Unbestritten sind zumindest die Auswirkungen auf das Auerwild während der Bauphase. Für diese ist im engeren Untersuchungsraum eine insgesamt mittlere, punktuell hohe Eingriffsintensität, für die Betriebsphase ist eine geringe Eingriffsintensität anzusetzen. Daraus leitet sich eine geringe bis mäßige Eingriffserheblichkeit ab, die durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert wird.

Fazit:

Die vorgelegten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel und für eine Beurteilung ausreichend. Durch die gegenständliche Änderung sind insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung des Auerwildes zu erwarten, sodass kein Verbotstatbestand gemäß § 58 (2a) Z. 4 JG vorliegt. Nach wildökologischem Ermessen sind demnach im Fall der projektkonformen Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens ‚Erweiterung Windpark Moschkogel‘ sowie der laut Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 auszuschließen.“

XIV. Mit Schreiben vom 8. Juni 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XV. Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 übermittelte die Umweltsachverständige folgende Stellungnahme:

„Mit Schreiben vom 8. Juni 2015, hier eingelangt am 10. Juni 2015, wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahmen in oa. Angelegenheit informiert. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Antragstellerin betreibt auf dem Moschkogel einen Windpark mit derzeit 7 Anlagen und einer Gesamtleistung von 16,1 MW. Nunmehr ist beabsichtigt, weitere drei WKAs zu errichten und zu betreiben, welche die Gesamtleistung des Windparks auf 23 MW erhöhen werden. Aufgrund der beantragten und der in den letzten fünf Jahren erfolgten Erweiterungen hat die Behörde zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist. Zu diesem Zweck hat die Behörde Gutachten zu den Fachbereichen Wildökologie, Naturschutz, Landschaftsbild, Schallschutz und Humanmedizin eingeholt, womit alle relevanten Fachbereiche abgedeckt sind.

Die ASV erwarten für das Schutzgut Mensch keine erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen, in Bezug auf das Schutzgut Landschaft geht die ASV von mäßigen, nicht mehr zu vernachlässigenden nachteiligen Auswirkungen aus. Der ASV für Wildökologie schließt erhebliche schädliche belästigende oder belastende Auswirkungen aus. Der ASV für Naturschutz kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen 1-6 lediglich geringfügig nachteilige bis keine Auswirkungen gegeben sind. Ohne diese Maßnahmen verbleibt für das Schutzgut Fledermäuse jedoch eine signifikante Erheblichkeit. Das Feststellungsverfahren dient lediglich dazu, die Verfahrensart festzulegen (UVP oder Einzelverfahren), es ist jedoch nicht möglich, Auflagen in den Bescheid aufzunehmen. Aus diesem Grund kann das Risikominderungspotential der vorgeschlagenen Auflagen in die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens nicht einbezogen werden. Es verbleibt somit eine signifikante Erheblichkeit des gegenständlichen Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse.

Ich gehe daher davon aus, dass (auch unter Einbeziehung der ‚nicht mehr zu vernachlässigenden nachteiligen Auswirkungen‘ auf das Schutzgut Landschaft) durch die geplante Erweiterung des Windparks Moschkogel insgesamt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und das ggst. Änderungsvorhaben daher einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist.“

XVI. Mit der Eingabe vom 22. Juni 2015 hat die Projektwerberin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 8. Juni 2015 wurde uns das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht. Wir erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen werden Maßnahmen zur Errichtung der drei geplanten Windkraftanlagen gefordert, damit die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume nur mehr gering ausfallen würden.

Folgende Maßnahmen werden von uns als ergänzender Bestandteil des Projektes dargelegt und in weiterer Folge umgesetzt bzw. erfüllt:

1. *Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) werden wir eine Umweltbauaufsicht beauftragen und der Behörde bekannt geben. Die persönlichen Voraussetzungen der Umweltbauaufsicht werden den Anforderungen der RVS 11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung entsprechen. Die Umweltbauaufsicht wird ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung ausführen. Während der Ausführungsphase werden jährliche Zwischenberichte an die Behörde vorgelegt. Nach Beendigung der Ausführungsphase wird ein Schlussbericht vorgelegt werden.*
2. *Vor Durchführung der Rodungen wird kontrolliert, ob Fledermaus-Quartierbäume betroffen sind. Es wird angestrebt, die betreffenden Bäume zu erhalten, erforderlichenfalls wird eine Sicherung/Umsiedlung der Tiere durch eine Fachperson durchgeführt werden.*
3. *Schlägerungsarbeiten werden nur im Zeitraum von 1. September bis 31. Oktober durchgeführt werden.*
4. *Für die Windenergieanlagen wird eine Abschaltung der WEA durchgeführt werden, wenn folgende Parameter zeitgleich zutreffen:
Jahreszeit: 1. Mai – 31. Oktober, Tageszeit: 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (tagesindividuell, gemäß den Ephemeriden für den Standort Pretul, programmiert), Windgeschwindigkeit: unter 6m/s auf Gondelhöhe, Außentemperatur über 8 Grad C, kein Niederschlag.*

Zur Bestätigung der aktuell verfügbaren Daten wird ein zweijähriges Fledermausmonitoring jeweils zwischen 1. Mai und 31. Oktober durchgeführt werden. Der Beginn des Monitorings sowie der genaue Ablauf werden in einem Detailkonzept vor Baubeginn dargelegt werden. Nach dem zweiten Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektweber für den Standort eingerichtet werden. Hierfür wird spätestens ein Monat nach Ende des zweiten Betriebsjahres der zuständigen Behörde ein Monitoringbericht vorgelegt werden.

5. *Bei der Wiederbegrünung der sensiblen Flächen werden nur standortgerechte Samenmischungen verwendet werden, wobei Listen der in der jeweiligen verwendeten Mischung verwendete Samen vor Aufbringung der Umweltbauaufsicht vorgelegt werden.*
6. *Im Falle einer dauerhaften Stilllegung des gesamten Windparks Moschkogel oder einzelner Windkraftanlagen (Windräder) wird ein vollständiger Rückbau durch Abtragung der über Niveau stehenden Teile durchgeführt werden. Nach erfolgtem Rückbau werden die Wege zu den Windkraftanlagen wieder rückgebaut, sofern diese nicht gleichzeitig als Wege zur forstlichen Bringung oder Bewirtschaftung der Weiden dienen.*
7. *Diese Umsetzung wird auf die bestehenden 5 Windkraftanlagen am Moschkogel und für die beiden im südlichen Bereich geplanten Anlagen, welche derzeit errichtet werden, überbunden werden.*

Um die Fledermäuse zu schützen, werden somit die Abschaltungen der Windkraftanlagen bei den oben angeführten Parametern und den Ergebnissen des Monitorings an allen 10 Windkraftanlagen am Moschkogel vorgenommen werden.“

XVII. Am 29. Juni 2015 hat der Amtssachverständige für Naturschutz mitgeteilt, dass die Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag ergeben hat, dass die bestehende Windkraftanlage 7 außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22 liegt.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH mit dem Sitz in Mürzzuschlag (FN 134595 i des Landesgerichtes Leoben) betreibt in der Gemeinde Mürzzuschlag (vormals Gemeinde Ganz) auf Gst. Nr. 236, KG Auersbach, 5 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW (Gesamtleistung von 11,5 MW).

Für diese Windkraftanlagen liegen nach Angabe der Antragstellerin folgende behördliche Bewilligungen vor:

- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als Naturschutzbehörde vom 30. März 2004, GZ: FA13C-54 g 388/33-2004
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als Elektrizitätsbehörde vom 15. Dezember 2004, GZ: FA13A-42.40-56/04-44 (Änderungsbewilligung vom 14. Juli 2008, GZ: FA13A-42.40-56/2008-85)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Luftfahrtbehörde vom 26. November 2004, GZ: FA18E-88-1082/02-9
- Bescheid der Gemeinde Ganz (nunmehr Mürzzuschlag) als Baubehörde vom 23. Dezember 2004, GZ: 131-ka-ak 1/1-2004

Im Jahr 2012 erfolgte eine Erweiterung des Windparks um 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW (Gesamtleistung von 4,6 MW) auf Gst. 236 und 237, je KG Auersbach.

Nach Angabe der Antragstellerin liegen für diese Windkraftanlagen folgende behördliche Bewilligungen vor bzw. wurde folgende Anzeige erstattet:

- Anzeige gemäß § 3 NschG 1976 vom 13. März 2014 an die Steiermärkische Landesregierung als Naturschutzbehörde (Es wurden keine Auflagen vorgeschrieben.)
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als Elektrizitätsbehörde vom 14. Dezember 2012, GZ: ABT13-42.40-56/2004-98
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Luftfahrtbehörde vom 23. November 2012, GZ: FA18E-88-1082/2002-18
- Bescheid der Gemeinde Ganz (nunmehr Mürzzuschlag) als Baubehörde vom 18. Dezember 2012, GZ: 1311-9 V26.3-2012

Die Gesamtleistung des bestehenden Windparks beträgt 16,1 MW.

II. Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon e70e4 mit einer Leistung von je 2,3 MW auf Gst. Nr. 236, KG Auersbach.

Die Gesamtleistung des Windparks soll von 16,1 MW um 6,9 MW auf 23 MW erhöht werden.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 236, KG Auersbach, liegt nicht (mehr) in einem schutzwürdigen Gebiet des Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. das Gutachten der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung unter Punkt A) IV., das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz unter Punkt A) XII. und die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. März 2007 über die Erklärung des Gebietes des Stuhlecks und der Pretul zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 22, LGBl. Nr. 33/2007).

III. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Eingaben der Projektwerberin vom 21. und 28. Juli 2014, 16. Jänner 2015, 22. März 2015, 10. Juni 2015 und 22. Juni 2015 sowie aus den eingereichten Projektunterlagen.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Umweltsenates (vgl. US 27.05.2002, US 7B/2001/10-18) ist in Bezug auf ein bestehendes Vorhaben und ein Neuvorhaben dann von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 auszugehen, wenn der Betrieb beider Vorhaben auf demselben Grundstück im Rahmen einer einheitlichen Bewirtschaftung erfolgen soll, insbesondere wenn es sich um denselben Wirtschaftstyp und eine ähnliche Bau- und Funktionssystematik handelt. *„Der Grundsatz der Einheit der Anlage gilt nämlich im UVP-Regime in noch weiterem Umfang als im sonstigen Anlagenrecht (vgl. US 30.09.2013, US 1A/2013/10-15)“*. Im Falle der Mitbenützung infrastruktureller Gegebenheiten ist ein technischer Zusammenhang zwischen der Erweiterung und dem Bestand gegeben (vgl. US 30.09.2013, US 1A/2013/10-15). *„Bezüglich der Abgrenzung zwischen neuen Vorhaben und Änderungen bestehender Anlagen bzw. Eingriffen ist eine umfassende Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der bestehenden Anlage und dem neuen Projekt anzustellen. Wären sie im Fall einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen, so ist das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage bzw. des bestehenden Eingriffes zu qualifizieren. Bei geplanter gemeinsamer, einheitlicher Bewirtschaftung einer bestehenden und einer neu hinzukommenden Anlage ist von einem einheitlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhang und damit von einer Projektänderung und keiner Neugenehmigung auszugehen. (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 95f)“*

Das gegenständliche Vorhaben ist auf Grund des räumlichen Zusammenhangs (identisches Grundstück) und des sachlichen Zusammenhangs (Betreiberidentität, identer Betriebszweck, einheitliche Bewirtschaftung) als Änderung des bestehenden Vorhabens zu qualifizieren.

„Der Änderungsstatbestand setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, das mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Für das bestehende Vorhaben liegen alle erforderlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vor. Diesbezüglich wird auf die Auflistung der Bewilligungen und Anzeigen unter Punkt B) I. verwiesen.

Es handelt sich somit um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

V. Gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Mangels Lage der vorhabensgegenständlichen Grundstücke in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt B) II.) wird dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VII. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

VIII. Der in Anhang 1 Z 6 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert (20 MW) wird durch die Änderung (23 MW) überschritten.

Durch die Änderung - Erhöhung der Gesamtleistung um 6,9 MW unter Berücksichtigung der im Jahre 2012 genehmigten Kapazitätsausweitung von 4,6 MW, somit insgesamt 11,5 MW – erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des Schwellenwertes von 20 MW.

Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Zur Klärung dieser Frage wurden Gutachten aus den Fachbereichen Schallschutz, Landschaftsgestaltung, Naturschutz, Wildökologie und Umweltmedizin eingeholt.

Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung kommt in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A) IV.) zum Ergebnis, dass *„hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft mit keiner erheblichen Verschlechterung, jedoch insbesondere hinsichtlich landschaftsästhetischer Aspekte jedenfalls mit mäßigen, nicht mehr zu vernachlässigenden nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist“*.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. das Gutachten unter Punkt A VI.) *„sind durch die Erweiterung auf insgesamt 10 Windkraftanlagen Veränderungen hinsichtlich $L_{a,eq}$ von maximal 4,8 dB zu erwarten“*. Die Amtssachverständige für Umweltmedizin (vgl. das Gutachten unter Punkt A X.) kommt hinsichtlich dieser Veränderung zum Ergebnis, dass *„es sich um keine erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen handelt. Dies gilt sowohl für den Tag als auch den Nachtzeitraum, da es für die passagierbewohnten Hütten nur für die Nutzer dieser Hütten zu keiner Veränderung im Vergleich zur IST-Situation kommt, da sie diese nur gelegentlich wahrnehmen bzw. neu, sofern sie die Hütte in Anspruch nehmen. Sämtliche Werte liegen in einem Bereich, der für Erholungsgebiete bzw. Kurgebiete als Grenzwert angenommen wird.“*

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen (vgl. das Gutachten unter Punkt A XII.) *„sind betreffend dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen 1 - 6 geringfügig nachteilige bis keine Auswirkungen gegeben“*. Zu diesem Gutachten ist auszuführen, dass im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 keine Auflagen vorgeschrieben werden können (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 2. März 2001, US 3/2000/5-39). Da die Projektwerberin jedoch die in den Auflagen 1) bis 6) genannten Maßnahmen zum Bestandteil des Projektes erklärt hat (vgl. Punkt A XVI.), sind somit keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Tiere und ihre Lebensräume zu erwarten. Auf die Stellungnahme der Umweltsachverständigen (vgl. Punkt A XV.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In seinem Gutachten (vgl. Punkt A XIII.) kommt der Amtssachverständige für Wildökologie zum Ergebnis, dass *„durch die gegenständliche Änderung insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung des Auerwildes zu erwarten sind und nach wildökologischem Ermessen demnach im Fall der projektkonformen Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens ‚Erweiterung Windpark Moschkogel‘ sowie der laut Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 auszuschließen sind.“*

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der eingeholten Gutachten ist Folgendes auszuführen. Die in den Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen. Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen somit die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Zur vorhabensgegenständlichen Rodung ist auszuführen, dass die Tatbestände des Anhanges 1 Z 46 lit. e) und f) Spalte 3 UVP-G 2000 mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt B II.) nicht verwirklicht werden. Da die gegenständliche Rodung jedenfalls weniger als 5 ha umfasst (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz unter Punkt A XII.) und somit unter den Schwellenwerten gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) und b) Spalte 2 UVP-G 2000 sowie unter der 25%-Grenze des § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 liegt, werden auch diese Tatbestände nicht verwirklicht und eine Prüfung der Frage, ob es sich bei der verfahrensgegenständlichen Rodung um ein Neu- oder ein Erweiterungsvorhaben handelt, erübrigt sich.

Da durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, ist das Vorhaben „Erweiterung des Windparks Moschkogel“ keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH, Wiener Strasse 35, 8680 Mürzzuschlag, als Projektwerberin
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Strasse 9, 8680 Mürzzuschlag, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Abteilung 13, Referat Anlagenrecht, z.H. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. EIWOG 2005 und allenfalls nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971
5. Abteilung 16, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem LFG
6. Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976
7. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr. Theodor Körnerstrasse 34, 8600 Bruck an der Mur, als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975
8. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
10. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
11. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
12. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter – Stellvertreterin:
i. V. Dr. Katharina Kanz